ZENTRALBIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN
ADGB
VI 4620

Das Soziale Programm des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

I. Allgemeines.

Die Hauptaufgabe des Deutschen Werkmeister-Verbandes muß neben der Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder die Sicherung und Hebung des ganzen Werkmeisterstandes in wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht sein.

Zur Ergänzung der auf Selbsthilfe beruhenden Verbandseinrichtungen (Versicherungen, Unterstützungen, Stellenvermittelung, Rechtsschutz, Fortbildung usw.) ist die staatliche Gesetzgebung berufen. Der Werkmeister-Verband muß im Interesse der technischen Betriebsbeamten Einfluß auf die Gesetzgeber und auf die öffentliche Meinung erstreben.

Dabei hält der Verband streng an dem Grundsatz politischer und religiöser Neutralität fest. Er mischt sich nicht in den Streit der Parteien, sondern heißt jeden willkommen, der als Bürger seines Vaterlandes und als ehrenhaftes Mitglied seines Standes an dessen Hebung mitarbeiten will.

Grundsätzliche Kampfstellung gegen die Unternehmer liegt dem Verbande fern. Dieser geht vielmehr von der Ueberzeugung aus, daß eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der Stellung des Meisters zur Erhöhung seiner Arbeitsfreudigkeit und damit seiner Leistungsfähigkeit notwendig ist, also auch im wohlverstandenen Interesse der Unternehmung und der Volkswirtschaft liegt.

II. Gleiches Recht für alle.

Das Hauptbestreben des Werkmeister-Verbandes ist auf eine einheitliche soziale Politik des Deutschen Reiches gerichtet, weil diese nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist, sondern auch die besonderen Bedürfnisse der technischen Betriebsbeamten dabei am sichersten und besten ihre Berücksichtigung finden.

Daher fordern wir:

1. Gleichberechtigung der Angestellten mit den Arbeitern. Die soziale Gesetzgebung des Reiches, die bisher vorwiegend Ar-

heiterpolitik war, muß zu einer Fürsorge für alle Arbeitnehmer werden.

2. Gleichberechtigung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten. Die Grundzüge des fortschrittlichsten Gesetzes, des Handelsgesetzbuches, müssen auf alle Angestellten Anwendung finden.

3. Gleichberechtigung aller Gruppen von technischen Angestellten. Uebertragung der Rechtsvorschriften der gemäß Punkt 2 verbesserten Gewerbeordnung in die für Werkmeister maßgebenden Sondergesetze oder Landesgesetze:

a) Seemannsordnung und Binnenschiffahrtsgesetz.
b) Gesetze für die übrigen Verkehrsgewerbe.
c) Berggesetze der Bundesstaaten. Erstrebt wird in erster Linie ihr Ersatz durch ein Reichsberggesetz.
d) Landwirtschaftliche Gesetze der Bundesstaaten. Beseitigung der Geltung von Gesindeordnungen für technische Angestellte in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie Brennereien, Molkereien, Ziegeleien, Stärkefabriken.

4. Anwendung der für gewerbliche Betriebe erlassenen Vorschriften auf die im Reichs- und Staatsdienste und bei Selbstverwaltungskörpern auf privaten Dienstvertrag angestellten Techniker.

5. Als beste Lösung dieser Wünsche erscheint die Aufnahme weitgehender Schutzvorschriften zwingenden Charakters ins Bürgerliche Gesetzbuch, das dann alle Sondergesetze überflüssig machen würde.

III. Soziale Versicherung.

6. Ausdehnung des Unfallversicherungszwanges auf alle Werkmeister ohne Rücksicht auf den Geschäftszweig und das Arbeitseinkommen. Ausbau der Leistungen.

7. Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf alle Werkmeister unter Erweiterung der Höchstleistungen.

8. Staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Diese muß den organischen Zusammenhang mit der allgemeinen Invaliditätsversicherung wahren. Soll sie in Form einer ergänzenden Sonderversicherung erfolgen, so muß:

a) das allgemeine Gesetz gleichmäßig auf alle Betriebsbeamten ausgedehnt werden (Wegfall der Gehaltsgrenze von 2000 M.);
b) Vorsorge getroffen werden, daß der Reichszuschuß zur Alters- und Invalidenrente, zur Hinterbliebenenversicherung und alle weiteren Verbesserungen der allgemeinen Versicherung den Werkmeistern zugute kommen;

c) der Beitrag der Zusatzversicherung so bemessen sein, daß er zuzüglich der Beiträge in der allgemeinen Versicherung und ihrer zu erwartenden Erweiterungen nicht über die Leistungsfähigkeit der weniger gut bezahlten Werkmeister hinausgeht;

d) gesorgt werden, daß trotz mehrfachem Aufenthalts- oder Berufswechsel (auch bei gelegentlicher Beschäftigung als Arbeiter) die Versicherung einheitlich bleibt.

9. Erweiterung der Pensionsansprüche (namentlich bei Unfällen) der in öffentlichem Dienste beschäftigten Werkmeister, so daß sie mindestens den Leistungen entsprechen, die durch Reichsversicherung für Angestellte in privaten Betrieben vorgesehen sind.

IV. Recht des Dienstvertrages.

10. Beseitigung der „festen Bezüge" als Voraussetzung der Meistereigenschaft. Gehaltszahlung spätestens am Schlusse des Monats.

11. Verbot der Einbehaltung von Zwangsbeiträgen zu Betriebspensionskassen oder ähnlichen Einrichtungen.

12. Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen bis zur Dauer von 6 Wochen, ohne Anrechnung der Bezüge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung.

13. Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Dienstleistungen bis zur Dauer von 8 Wochen. Eine die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigende Dienstleistung darf kein Grund zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sein.

14. Sicherstellung der Dienstkautionen beim Konkurse des Unternehmers.

15. Größere Sicherheit des Existenzminimums gegen Gehaltspfändungen. Zum mindesten Gleichstellung der Privatangestellten mit den öffentlichen Beamten.

16. Verbesserung des Zeugnisrechtes. Der Anspruch auf das Zeugnis muß bei der Kündigung gegeben sein. Der Unternehmer muß zur genauen Angabe des Spezialfaches und der besonderen Tätigkeit darin verpflichtet sein.

17. Nichtigkeit aller Konkurrenzklauseln.

18. Gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der Angestellten an ihren Erfindungen und eines angemessenen Anteils an dem Nutzen der Patentverwertung.

19. Gesetzliche Sicherung ausreichender Ruhezeiten: Nachtruhe, Sonntagsruhe, Erholungsurlaub.

20. Soweit die Natur des Betriebes es irgend gestattet: Verbot der Sonntagsarbeit, Einführung eines Höchstarbeitstages.

V. Rechtsweg.

21. Vereinigung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu Arbeitsgerichten für alle Angestellten; Schaffung besonderer Abteilungen für alle technischen Beamten, in denen die Hälfte der Beisitzer frei gewählte Angestellte sein müssen.

22. Angemessene Vertretung der Angestellten in den Schiedsgerichten der sozialen Versicherung und im Reichsversicherungsamte.

VI. Organisation.

23. Gesetzliche Sicherung des Koalitionsrechtes. Die Freiheit des Zusammenschlusses der Berufsgenossen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele ist die Grundlage aller Standesarbeit. Deswegen muß das Recht der Organisation unbedingt gesichert und jeder Angriff auf die Verbandsfreiheit abgewehrt werden.

24. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

25. Nichtanwendung der für poltische Vereine und Versammlungen erlassenen gesetzlichen Beschränkungen auf die Tätigkeit der sozialen Standesorganisationen.

26. Angemessene Vertretung der technischen Angestellten in territorial zu gliedernden Arbeitskammern, im Reichsarbeitsamte, in den Zentralstellen der Bundesstaaten für Handel und Industrie und in den Landesgewerbeämtern.

27. Errichtung von Beamtenausschüssen in allen Unternehmungen mit mehr als 20 Angestellten.

VII. Verschiedenes.

28. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht auf die Durchführung der zugunsten der technischen Angestellten erlassenen Bestimmungen.

29. Berücksichtigung der Verhältnisse der technischen Angestellten bei den statistischen Arbeiten des Reiches, insbesondere des Beirats für Arbeiterstatistik und des Reichsarbeitsamtes.

30. Keine Zurücksetzung der Werkmeister bei der Berufung zu irgendwelchen öffentlichen Ehrenämtern.

31. Berücksichtigung der besonderen Lage und Bedürfnisse der Privatangestellten in allen Steuerfragen.

Erläuterungen

zum Sozialen Programm des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

Bei den folgenden Erläuterungen sind Eingaben und Maßnahmen des Verbandes nur aus den letzten Jahren angeführt worden. Die sozialpolitische Tätigkeit hat aber gleich nach der Gründung begonnen, die Wirksamkeit und die Erfolge des Verbandes sind in der Festschrift zum 25. Stiftungsfeste näher dargestellt.

Selbsthilfe.

Als Einrichtungen genossenschaftlicher Selbsthilfe für seine Mitglieder und ihre Angehörigen besitzt der Werkmeister-Verband:

1. eine **Sterbekasse**, die beim Tode eines Meisters 800 M., beim Tode einer Ehefrau oder Witwe 200 M. als Sterbegeld gewährt;
2. eine **Witwenunterstützung**, die den Witwen der verstorbenen Kollegen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel regelmäßige Jahresunterstützungen gewährt. Gegenwärtig erhält jede Witwe solange, als ihr Gatte Mitglied gewesen war, Unterstützungen von 40—110 M. Es ist Aussicht, daß die Unterstützungssätze demnächst erhöht und den früher üblichen Beträgen wieder näher gebracht werden;
3. eine **Invalidenunterstützung**, die allen dauernd erwerbsunfähigen Kollegen mit 20jähriger Mitgliedschaft, auch den jüngeren im Falle des Bedürfnisses eine jährliche Unterstützung von 75 M. (künftig 100 M.) gewährt;
4. eine Unterstützung in allen **Notlagen**, wie Krankheit, Erwerbslosigkeit, Familienunglück usw.;
5. eine Unterstützung der Waisen, für die jährlich bestimmte Beträge bis zum Eintritt ins praktische Leben angesammelt werden;
6. einen Dispositionsfonds für besondere Notfälle, der jetzt durch den Jubiläumsfonds verstärkt wird;
7. Geplant ist eine allgemeine Stellenlosenunterstützung, ferner eine Pensionsversicherungskasse und eine Krankenkasse;
8. dazu kommen viele Unterstützungskassen der einzelnen Vereine, namentlich Krankenkassen;
9. ferner die Unterstützungseinrichtungen der neugegründeten zahlreichen Frauenvereine;
10. einen Brandversicherungsverein, der das Mobiliar der Mitglieder gegen billige Prämien versichert und eine kulante Entschädigung bei Feuerschäden gewährleistet;

11. eine Sparkasse, die einen hohen Zinsfuß mit völliger Sicherheit der Einlagen verbindet und alle Ueberschüsse den Unterstützungskassen zuführt;
12. die Werkmeister-Zeitung, ein geachtetes Fachblatt für alle Industrien, deren Inseratenennahmen unverkürzt den Unterstützungskassen zufließen;
13. eine Sortimentsbuchhandlung, die namentlich technische und sozialpolitische Werke, aber auch alle übrige Literatur besorgt;
14. eine reichhaltige Bibliothek, die den Mitgliedern technische und andere Werke unentgeltlich leiht;
15. eine Rechtsschutzabteilung, die in allen Rechtsfragen sachgemäßen Rat erteilt, auf klare, einwandfreie Abfassung der Anstellungsverträge hinarbeitet, bei Streitigkeiten vermittelt, bei Prozessen aus dem Arbeitsverhältnis einen Teil der Prozeßkosten trägt und in allen Fragen der sozialen Versicherung völlig kostenlos die Vertretung der Mitglieder vor dem Reichsversicherungsamte und die Ausarbeitung aller Eingaben, Berufungen usw. übernimmt;
16. eine Stellenvermittlung, die den stellesuchenden Mitgliedern jährlich 20 000 offene Stellen mitteilt und auch auf direkte Anfragen der Unternehmer viele Stellen vermittelt.

Nach 25jähriger Tätigkeit kann der Verband mit Genugtuung auf seine Arbeit zurückblicken. Am 31. Dezember 1908 betrugen:

I. die bisherigen Leistungen			
an Sterbegeld	M. 8 080 000		
„ Unterstützung der Mitglieder .	„ 1 952 000		
„ „ „ Witwen . .	„ 2 656 000		
„ „ „ Waisen . .	„ 60 000		
„ Entschädigungen des Brandversicherungs-Vereins . . .	„ 42 000	M. 12 790 000	
II. das gegenwärtige Vermögen			
des Verbandes	M. 1 590 000		
der Sterbekasse	„ 8 130 000		
des Brandversicherungs-Vereins .	„ 556 000		
~~der Sparbank~~	„ ~~2 006 000~~	„ 12 282 000	
also Leistungen und Vermögen zusammen:			M. 25 072 000

Staatshilfe.

Die Leistungen der Selbsthilfe kommen stets nur demjenigen Teil des Werkmeisterstandes zugute, der dem Verbande angeschlossen ist. Sie finden außerdem eine Grenze in der Leistungsfähigkeit der Mitglieder, deren wirtschaftliche Lage im großen und ganzen durchaus nicht glänzend ist. Zur Ergänzung muß daher neben die Selbsthilfe die Staatshilfe treten. Der Werkmeister-Verband, der so erfolgreich auf dem Gebiete der Selbsthilfe gearbeitet hat, darf wohl an den Staat den Anspruch erheben, daß er mit den Mitteln der Gesetzgebung die Standesarbeit unterstützt. Das ist um so mehr berechtigt und notwendig, als eine Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Meister, die eine Voraussetzung für eine Erhöhung ihrer Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit bildet, nicht nur im Interesse der

Meister und ihrer Familien, sondern auch im Interesse der Industrie und der gesamten Volkswirtschaft liegt. Deutschland kann seine stets wachsende Bevölkerung nicht erhalten, beschäftigen und ernähren, wenn es nicht auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig ist. Für diese Konkurrenz hat die Natur uns nicht reich ausgestattet; an Bodenschätzen, an Fruchtbarkeit, an Verkehrswegen und anderen natürlichen Vorzügen sind unsere Mitbewerber reicher als wir. Was wir ihnen als wichtigste Waffe entgegenzusetzen haben, ist nur die menschliche Arbeit. Deutschland kann den Wettbewerb nur bestehen, wenn sein Menschenmaterial in jeder Beziehung erstklassig und den anderen Völkern überlegen ist. Dabei kommt es aber nicht nur auf die Millionen der Arbeiterschaft an, sondern mindestens ebenso sehr auf die hunderttausende der Betriebsbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere im Wirtschaftskampfe. Nur mit einer gutgebildeten, leistungsfähigen und arbeitsfreudigen Meisterschaft kann Deutschland die wirtschaftliche Zukunft erobern. Zu dieser Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit aber gehört auch ein gewisses Mindestmaß von rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sicherheit und Anerkennung. Wir glauben Deutschlands Zukunft zu dienen, wenn wir an der Hebung des Meisterstandes arbeiten.

Neutralität.

Um die Staatshilfe zugunsten der Betriebsbeamten mobil zu machen, müssen wir Einfluß gewinnen auf die Gesetzgeber, d. h. auf den Bundesrat, auf die Ministerien, auf die Parlamente, namentlich auf den Reichstag. Wir müssen auch die öffentliche Meinung beeinflussen, daß sie die Werkmeister nicht vergißt, nicht falsch einschätzt, daß sie ihren Leistungen und ihren Bedürfnissen gerecht wird. Beides erfolgt durch Aufklärung in Wort und Schrift, durch Veröffentlichung von Zeitungsartikeln und Broschüren, durch Eingaben an Behörden und Parlamente, durch Audienzen bei Ministern, durch persönliche Fühlung mit den Abgeordneten, durch Beteiligung an sozialpolitischen und gemeinnützigen Veranstaltungen, die unsere Interessen berühren, wie der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Bunde der Bodenreformer, den internationalen Kongressen für Arbeiterversicherung, vor allem auch durch Fühlungnahme mit den anderen Verbänden der Privatangestellten und durch Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie dem Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung, dem Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter.

Dabei bewahrt der Verband grundsätzlich politische und religiöse Neutralität. Er ist keiner Partei verpflichtet, sondern sucht alle für seine bescheidenen Wünsche zu gewinnen. Er forscht nicht nach der politischen oder religiösen Ueberzeugung seiner Mitglieder, sondern heißt jeden willkommen, der als ehrenhaftes Mitglied des Standes an dessen Hebung mitarbeiten will. Politische Fragen in engerem Sinne sind eben so wie religiöse Fragen von seinem Programm und seiner Tätigkeit ausgeschlossen. Er beschäftigt sich ausschließlich mit den Standesfragen der Werkmeister und der Privatbeamten überhaupt. In diesem Sinne ist § 4 der Satzungen zu verstehen: „Der Verband und seine Vereine beschäftigen sich nicht mit politischen oder religiösen Angelegenheiten“.

Das bedeutet aber nicht, daß nun auch die einzelnen Werkmeister sich politisch neutral, d. h. untätig verhalten sollten. Im Gegenteil muß der Verband dringend wünschen, daß jedes seiner Mitglieder je nach seiner Ueberzeugung sich einer Partei anschließt und seine staatsbürgerlichen Pflichten in vollstem Maße erfüllt. Nur wenn die Werkmeister in allen öffentlichen Angelegenheiten mitarbeiten, können sie erwarten, daß auch ihre eigenen Wünsche gebührende Beachtung finden.

Einheitliches Recht.

In einer Denkschrift, die unser Verband dem Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern kurz nach seinem Amtsantritt überreicht hat, heißt es:

Das Hauptbestreben des Deutschen Werkmeister-Verbandes ist auf eine einheitliche soziale Politik gerichtet, in der Ueberzeugung, daß diese nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist, sondern daß auch die besonderen Bedürfnisse der Werkmeister am sichersten und besten dabei ihre Befriedigung finden.

Unsere soziale Gesetzgebung leidet vor allem darunter, daß sie zu stark von den einzelnen Interessentengruppen beeinflußt worden ist. Sie ist den Wünschen einzelner Gruppen entgegengekommen, ohne zu berücksichtigen, welchen Einfluß das Sondergesetz auf die Nachbargruppen haben müßte. Ueber der Spezialisation ist die einheitliche Fortentwicklung und damit der grundsätzliche Fortschritt des Rechts zurückgeblieben. Eine notwendige Folge dieser Rechtsentwicklung, deren charakteristisches Merkmal ist, daß jede Reform einem oft widerstrebenden Gesetzgeber von einer bestimmten Interessentenschicht abgerungen wurde, ist die Zersplitterung des sozialen Rechtes. Die Schutzgesetze sowohl wie die Versicherungsgesetze sind in erster Linie für die gewerblichen Arbeiter gemacht worden. Daneben haben die Handlungsgehilfen seit langer Zeit eine erfreuliche Berücksichtigung in Spezialgesetzen durchgesetzt. Die technischen Angestellten sind bisher in vielen Fällen unberücksichtigt geblieben, „übersehen" worden. Ihre Bemühungen um Anerkennung der Gleichberechtigung mit Arbeitern und Handlungsgehilfen haben im Reichstage und Bundesrate dankenswerte Anerkennung gefunden. Kleinere Gruppen, wie Bureaubeamte, Güterbeamte usw. stehen noch ganz im Hintertreffen. Aber auch ein Teil der technischen Angestellten, insbesondere der Werkmeister und Betriebsbeamten, wird von den geplanten Verbesserungen der Gewerbeordnung keinen Vorteil haben, weil ihre Anstellungsverhältnisse anderen Rechtsnormen unterliegen. Nirgends hat ja die Rechtsentwickelung zu einer so krassen Zersplitterung geführt wie bei den Rechtsverhältnissen der Techniker. Neben der Gewerbeordnung, die nur für „gewerbliche" Betriebe gilt, stehen das Bürgerliche Gesetzbuch, die Berggesetze, die Binnenschiffahrtsordnung, die Seemannsordnung, die Eisenbahngesetze, die landwirtschaftlichen Gesetze einschließlich der Gesindeordnungen (für Beamte in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie Brennereien, Molkereien, Ziegeleien), auch das Handelsgesetzbuch (für Techniker als Prokuristen, Reisende usw.). Man kann fast behaupten, daß ein Werkmeister, der seine Stellung wechselt, in den meisten Fällen auch einen Wechsel seines Rechts erfährt.

Unser dringendster Wunsch ist daher, ein einheitliches soziales Recht für den Dienstvertrag des Werkmeisters zu schaffen. Nehmen wir die Gewerbeordnung als Grundlage dieses Rechts, so zerfällt

unsere Forderung nach Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung in zwei Teile:

1. Anpassung der Gewerbeordnung an das Recht derjenigen Gruppen, die bisher von der Gesetzgebung am stärksten berücksichtigt sind: der Arbeiter und der Handlungsgehilfen.
2. Ausdehnung der so verbesserten Gewerbeordnung auf alle Werkmeister oder Uebertragung ihrer Rechtsvorschriften in die übrigen für den Anstellungsvertrag von Werkmeistern maßgebenden Gesetze:
   a) Seemannsordnung und Binnenschiffahrtsgesetz,
   b) Gesetze für die übrigen Verkehrsgewerbe,
   c) Berggesetze der einzelnen Bundesstaaten,
   d) Landwirtschaftliche Gesetze der einzelnen Bundesstaaten,
   e) am wirkungsvollsten wäre die Aufnahme weitgehender Vorschriften zwingenden Charakters in das Bürgerliche Gesetzbuch, weil dadurch mit einem Schlage allen Arbeitnehmern ihre Segnungen zuteil werden würden.

Soziales Recht.

In Heft 27 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform hat der Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes versucht, eine Definition des Begriffes „Sozial" zu geben, die geeignet ist, als Grundlage für ein einheitliches fortschrittliches Arbeitnehmerrecht zu dienen. Wir geben einiges daraus wieder:

Sozial bedeutet das Vorrecht des lebendigen Menschen vor allen Gütern und Einrichtungen dieser Erde. Sozial ist das Recht nur, wenn es die Persönlichkeit des Menschen, des Staatsbürgers höher wertet als Sachgüter, als Vermögensinteressen, als irgendwelche Institutionen. Das soziale Recht dient dem obersten Zwecke des Staates, recht viele gesunde, leistungsfähige, frohe Menschen als Bürger zu zählen.

Ist diese Begriffsbestimmung des Sozialen theoretisch auch nicht allgemein anerkannt, so doch praktisch. Denn was ist der Zweck aller Arbeitergewerkschaften, aller Berufsvereine von Privatbeamten anders, als die Persönlichkeit im modernen Großbetriebe zu retten, die schwachen Existenzen durch Organisierung von Tausenden zu festigen, daß sie nicht durch die Macht des Kapitals erdrückt werden? Alle Bestrebungen dieser Verbände zielen doch nur dahin, den Massen der Berufsgenossen die Entwicklung und das Ausleben einer menschenwürdigen, kulturgemäßen, staatsbürgerlichen Existenz zu ermöglichen. Gewiß spielen rein wirtschaftliche Fragen, wie der Kampf um die Lohnhöhe, um den Unterhalt in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, eine große Rolle. Aber die Kulturbedeutung dieser wirtschaftlichen Kämpfe liegt doch nur darin, daß ihr Erfolg eine Erhöhung der Lebenshaltung und der Arbeitsleistung bringt. Das Wirtschaftliche verschwindet fast ganz hinter dem Persönlichen. Solange das Einkommen nicht wesentlich über das zur angemessenen Lebensführung Nötige hinausgeht, solange dient seine Vermehrung nur der Möglichkeit persönlicher Entfaltung. Alle weiteren Bestrebungen aber, die auf Verkürzung der Arbeitszeit, auf freien Sonntag, auf Abendruhe, auf Verbot eines Mißbrauchs der Abhängigkeit, auf Beseitigung von Konkurrenzklauseln und so weiter gehen, sind reine Forderungen zugunsten der Person gegenüber dem Kapital.

Unser Recht ist in seinem Grunde noch sehr unsozial, weil wir zu viel herübergenommen haben aus dem alten Rom, in dem der Typus des arbeitenden Menschen der Sklave war, der im Eigentume des Arbeitgebers stand und vom Rechte nur als Haustier gewertet wurde. Die Fortschritte der letzten Jahrzehnte sollen gern anerkannt werden; aber welche bescheidene Rolle spielt noch im Bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber den minutiösen Regelungen aller Eigentums-, Besitz-, Sachschuld- und Erbrechtsverhältnisse der sechste Titel des siebenten Abschnittes, der mit seinen zwanzig Paragraphen über den Dienstvertrag das Rechtsverhältnis regeln soll, auf dem heute die Existenz von dreißig Millionen Menschen beruht. Wie herrscht das Vermögensinteresse überall vor gegenüber dem persönlichen Interesse! Wieviel besser sind alle Vermögensrechte geschützt als die rein persönlichen Rechte und Güter, wie Gesundheit, Ehre, vor allem Arbeitskraft! Wir haben den Sachwucher für unsittlich und strafbar erklärt (§ 138 Bürgerliches Gesetzbuch und § 302a—c Strafgesetzbuch); den viel schlimmeren Personenwucher nicht. Wer die Notlage eines Angestellten dadurch ausbeutet, daß er sich Arbeitsdienste (also Vermögenswerte) versprechen und gewähren läßt gegen eine Entlohnung, die den Umständen nach in auffälligem Mißverhältnisse zu dem Werte der Dienstleistungen steht, ist noch niemals wegen Wuchers belangt worden; und erst in allerneuester Zeit haben Kaufmannsgerichte erfreulicherweise derartige Gehaltsvereinbarungen für nichtig erklärt und den Arbeitnehmern ein angemessenes Entgelt zugesprochen.

Aller Kampf der Arbeitnehmer um ein besseres Recht geht darauf hinaus, das Recht sozialer zu machen, das heißt die Rücksichten auf den lebenden Menschen, auf die Person des Staatsbürgers in den Vordergrund zu schieben. Die Erreichung des Zieles liegt nicht nur im gleichmäßigen Interesse aller Arbeitnehmer ohne Unterschied des Berufes, der sozialen und wirtschaftlichen Lage, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Denn der Staat kann kein wichtigeres Interesse haben, als die Entfaltung aller nützlichen Kräfte aller Staatsangehörigen.

Wirtschaftliche Notwendigkeit der Sozialpolitik.

Der Reichtum eines Staates, eines Volkes liegt nicht in den „Sachgütern", sondern in den „produktiven Kräften". Die wichtigste dieser Kräfte ist das Menschenmaterial, in dem auch rein materiell der größte Teil des Nationalvermögens angelegt wird. Der Mangel an sozialem Denken in unserer Volkswirtschaftslehre läßt sehr häufig übersehen, daß der Mensch selbst nicht nur das Subjekt, sondern auch das wichtigste Objekt der Volkswirtschaft ist. Aller Besitz an Boden, Gebäuden, Maschinen, Produkten, Geld und so weiter verschwindet vor dem wirtschaftlichen Werte der Bevölkerung selbst. Professor Lexis schätzt das gesamte Sachgütervermögen des deutschen Volkes auf dreihundert Milliarden, Engel die Erziehungskosten der sechzig Millionen deutscher Reichsangehöriger auf tausend Milliarden, also das Dreifache des fälschlich so genannten Nationalvermögens. Die Tatsache, daß unser Recht ein Vermögensrecht und unsere Volkswirtschaftslehre eine Unternehmerökonomie ist, hat es bewirkt, daß wir den großen Unterschied zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bewertung eines Unternehmens so oft übersehen.

Seit wir den Menschen freigemacht haben, braucht der Unternehmer die Kosten des Menschenlebens bei seiner Kalkulation nicht mehr zu berücksichtigen. Er steckt kein Kapital in den Handlungsgehilfen oder Techniker wie in eine Maschine oder ein Pferd. Er braucht deswegen auch nicht auf lange Verzinsung, also auf rentable Ausnutzung durch pflegliche Behandlung zu sehen. Nach den Erziehungskosten des Arbeiters fragt der Arbeitgeber nicht; er zahlt den Marktwert der Arbeitskraft; er nutzt sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Leistungsfähigkeit; er entläßt den Mann, wenn seine Leistung nicht mehr genügt, und hat rechtlich und grundsätzlich keine Verpflichtung gegenüber dem Alten, Kranken, Invaliden oder gegenüber der Familie des in seinen Diensten Gestorbenen.

Der Staat, das ganze Volk hat aber ein dringendes Interesse daran, daß auch das Menschenmaterial pfleglich behandelt werde; daß nicht durch übermäßige Anspannung der Arbeitskraft, durch mangelhafte Ernährung, durch Fehlen von Ruhepausen und so weiter die Leistungsfähigkeit und Gesundheit vor der Zeit verbraucht werden. Denn (von allem nicht Wirtschaftlichen einmal abgesehen) nur der arbeitende Mensch macht sein Volk reicher, der arbeitsunfähige zehrt von fremdem Reichtum. Die Konkurrenzfähigkeit, die Wehrfähigkeit, die Zukunft eines Volkes hängt von der Gesundheit, Kraft, Arbeitsfähigkeit und Berufsfreudigkeit aller seiner Bürger ab.

Daraus folgt, daß alle Maßnahmen eines Staates, die eine übermäßige Ausnutzung der menschlichen Arbeit im Privatinteresse anderer hindern, die eine möglichst lange Dauer der Arbeitsfähigkeit fördern wollen, nicht aus Mitleid mit den geplagten Gliedern, sondern aus der Erkenntnis einer Notwendigkeit für die Gesamtheit entspringen; daß solche Maßnahmen nicht nur aus sittlichen und politischen, sondern vor allem auch aus wirtschaftlichen Gründen nützlich und notwendig sind. Gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, Verbote besonders gesundheitsschädlicher Tätigkeit, Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Sicherung der Sonntags- und Nachtruhe, Zwang zu gesundheitlich rationeller Einrichtung der Betriebe, Schaffung der Vorbedingungen für wirksame Standesvertretung, Schutz der Arbeitnehmer gegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte und dergleichen sind also Forderungen im Interesse der Gesamtheit; sie sind keine Begünstigungen der Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitgeber; sie dürfen grundsätzlich vor keinem Berufe, vor keiner sozialen oder wirtschaftlichen Schicht haltmachen.

Die Grundlagen der sozialen Versicherung.

Auch die soziale Versicherungsgesetzgebung gewinnt durch eine wirtschaftliche Betrachtung des Menschenlebens zwei neue, wichtige Seiten. Ein Durchdringen des Volkes mit dem Gedanken, daß jeder der Gesamtheit nur das wert ist, was er ihr leistet, daß nur der Tätige dem Volke nützt, daß aber der dauernd Leistungsunfähige ein toter Posten in der Wirtschaftsbilanz ist, — ein Durchdringen mit diesem Gedanken wird das Volk in seiner Leistungsfähigkeit ungemessen erhöhen, kann aber zugleich für alle Invaliden, Kranken und Schwachen einen schweren Druck bedeuten. Dagegen muß die soziale Versicherung helfen. Sie nimmt von dem Arbeitsunfähigen das drückende Gefühl, er lebe von der Gnade anderer. Er bekommt ein Recht auf Rente und das Bewußtsein, daß diese Rente gezahlt wird aus dem, was er selbst

in gesunden Tagen erarbeitet hat. Er verzehrt in der Rente den Rest seines Verdienstes, den der Staat für ihn aufgespart hat.

Diese Erwägung nötigt zu einer weitgehenden Versicherung aller, die nicht Kapitalien für ihren Lebensabend aufsparen können. Die Einrichtung braucht aber nicht haltzumachen vor einer bestimmten Einkommensgrenze, denn sie ist nicht ein Almosen auf Kosten der Allgemeinheit, sondern nur die Aufsparung von Arbeitseinkommen zu späterer Verwendung. Allerdings, soweit aus allgemeinen Mitteln Zuschüsse zu den Renten geleistet werden (wie in der Invalidenversicherung), ist es berechtigt, daß dieser Zuschuß sich auf wirtschaftlich Schwache beschränkt. Aber der Zwang für den Arbeitnehmer, aus dem Ertrage seiner Arbeit Versicherungsprämien zur Fürsorge für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit zurückzulegen, und auch der Zwang für den Arbeitgeber, sich an den Kosten dieser Versicherung zu beteiligen, muß auf die Gesamtheit ausgedehnt werden. Je höher der Verdienst eines Angestellten ist, desto mehr Grund liegt vor, ihn zu einer ausreichenden Versorgung seines Alters und seiner Familie zu zwingen, damit er nicht durch irgendwelche Schicksalsschläge künftig der Allgemeinheit zur Last falle. Und auch ein Zwang für den Arbeitgeber, Beiträge für die Versicherung eines hochbezahlten Angestellten zu entrichten, ist besonders berechtigt (abgesehen von der Frage, wieweit überhaupt der Versicherungsbeitrag vom Arbeitgeber gezahlt und nicht auf die Dauer durch Gehaltsverschiebungen ausgeglichen wird).

Diese Forderung ist eine einfache und naturgemäße Folge aus der Erkenntnis des wirtschaftlichen Wertes des Menschenlebens. Das Handelsgesetzbuch zwingt jeden Kaufmann, sein Inventar nur mit dem tatsächlichen Werte in die Jahresbilanz einzusetzen. Es zwingt ihn, von seinem Besitze sachgemäß abzuschreiben. Ist nicht auch die Arbeitskraft des Menschen etwas, was sich abnutzt? Ist es etwas Besonderes, wenn der Abschreibungszwang auf das menschliche Inventar des Unternehmens ausgedehnt und der Arbeitgeber gezwungen wird, für den Verbrauch der Arbeitskraft eine Reserve in Gestalt einer Versicherungsprämie zu legen? Für jeden ordentlichen Geschäftsmann, sei er Fabrikant, Händler oder Landwirt, ist es etwas Selbstverständliches, daß er sein totes Inventar gegen Feuer, Hagelschlag und Diebstahl, sein lebendes Inventar gegen Krankheit, Unfall und so weiter versichert. Ist es unbillig, zu erstreben, daß auch eine Versicherung des menschlichen Inventars zu einer selbstverständlichen Pflicht des ordentlichen Kaufmanns wird?

Unfallversicherung.

Aus den allgemeinen Darlegungen unseres Verbandssyndikus folgt die Stellung, die der Verband in den einzelnen Fragen einnehmen muß und auch stets eingenommen hat. Als zuerst das Unfallversicherungsgesetz beraten wurde, war es der Werkmeisterverband, der es durch dringende Eingaben erreichte, daß die Versicherungsgrenze der Betriebsbeamten von 2000 M. auf 3000 M. Jahresverdienst heraufgesetzt wurde. Auch diese Grenze ist unzureichend. Eine Reihe von Berufsgenossenschaften hat von dem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht, die Angestellten auch bei höherem Gehalte zwangsweise zu versichern. Aber dadurch ist eine große Ungleichmäßigkeit und eine schädliche Unsicherheit in die Versicherung gekommen. Wir müssen an einer Ausdehnung

der Zwangsversicherung auf alle Meister festhalten. Dadurch bedingt ist auch eine Erhöhung der Leistungen, da jetzt der 1500 M. übersteigende Verdienst nur zu ¼ in Anrechnung kommt. Ein Reformprogramm für die Unfallversicherung hat unser Verbandssekretär in Heft 25 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform aufgestellt:

1. Die Versicherungspflicht ist auf alle Angestellten des Handels, der Konsumvereine, Genossenschaften und auf die Betriebe der Anwälte, Versicherungsgesellschaften usw. zu erstrecken.
2. Die technischen und kaufmännischen Angestellten aller Betriebe — auch der land- und forstwirtschaftlichen — unterliegen ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen der Versicherungspflicht. Bei einem Jahresarbeitsverdienste über 15 000 M. kommen die überschießenden Beträge bei Bemessung der Unfallrente nicht in Ansatz.
3. Bei Angestellten, die keiner Krankenversicherung angehören, tritt die Berufsgenossenschaft vom ersten Tage an ein und übernimmt sämtliche durch die Heilbehandlung usw. erwachsenden Kosten.
4. Die Angestellten haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung in den Organen der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherung (Schiedsgericht, Reichsversicherungsamt).

Krankenversicherung.

Hier endigt die Versicherungspflicht schon bei einem Einkommen von 2000 M. jährlich, während das Bedürfnis nach einer Krankenversicherung weit darüber hinausgeht. Auch hier ist die allgemeine Forderung: Versicherung aller Werkmeister unter Erhöhung der Leistung. Wir können uns dem Reformprogramm anschließen, das der Syndikus des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte in Heft 25 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform entworfen hat:

1. Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle der Invalidenversicherung unterliegenden Berufsgruppen.
2. Ausdehnung der Versicherungspflicht der Angestellten bis zum Einkommen von 5000 M.
3. Erhöhung der Leistungen über den jetzigen Höchstsatz von 5 M. täglich.
4. Sicherung einer angemessenen Vertretung der Angestellten in den Kassenorganen (Generalversammlung, Vorstand) durch Aenderung der Wahlvorschriften.
5. Zentralisation des Krankenkassenwesens unter Aufrechterhaltung der freien Hilfskassen.

Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Hier haben wir von Anfang an die Forderung nach einer weitgehenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung aller Angestellten im Rahmen des allgemeinen sozialen Versicherungswerkes vertreten. Wir wollen nicht alle Versicherten schematisch gleichsetzen (auch heute schon bestehen weitgehende Verschiedenheiten), sondern wenn wir in dem Meinungsstreite, der sich zu den vielfach mißverstandenen Schlagworten „Sonderkasse oder Ausbau des Invalidengesetzes" zu-

spitzte, mit Entschiedenheit für den Ausbau eintraten so geschah das nur in dem Sinne, daß die Angestellten nicht völlig aus dem Geltungsbereiche des allgemeinen Gesetzes ausscheiden und dadurch das bisher einheitliche Werk der Alters- und Invalidenfürsorge zerrissen wird. Der Inhalt unserer Forderung nach „Ausbau des Invalidengesetzes" ist: Wahrung des organischen Zusammenhanges mit der übrigen Versicherung.

Die zweite amtliche Denkschrift der Regierung über die Pensionsfrage hat einen Weg gezeigt, der nach unserer Ueberzeugung gangbar ist, nämlich die Kombination der gegenwärtigen allgemeinen Invalidenversicherung mit einer ergänzenden Zuschußkasse für die Privatbeamten. Das entspricht ungefähr den jetzigen Knappschaftskassen und hält die Verbindung zwischen der Privatbeamtenversicherung und der Arbeiterversicherung aufrecht. Deshalb hat der Verband in der letzten Tagung des Hauptausschusses auch der Denkschrift grundsätzlich zugestimmt. Aber diese Zustimmung darf uns nicht hindern, diejenigen Wünsche geltend zu machen, die unseres Erachtens bei der Einführung der Versicherung noch erfüllt werden müssen. Wenn das Privatbeamtengesetz eingeführt und das allgemeine Invalidengesetz unverändert gelassen wird, so entstehen (da dort die Versicherungspflicht bis 2000 M., das Recht zu freiwilliger Selbstversicherung bis 3000 M. Gehalt geht) folgende verschiedene Kategorien von Versicherten:

1. Angestellte, die zwangsweise in der Zusatzkasse und zwangsweise in der allgemeinen Versicherung sind, weil ihr Gehalt unter 2000 M. beträgt;
2. Angestellte, die zwangsweise in der Zusatzkasse und freiwillig in der allgemeinen Versicherung sind, weil ihr Gehalt zwischen 2000 bis 3000 M. beträgt, oder weil sie eine frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt haben;
3. Angestellte, die zwangsweise in der Zusatzkasse und nicht in der allgemeinen Versicherung sind, weil ihr Gehalt über 2000 M. beträgt und sie sich nicht freiwillig versichert haben;
4. Angestellte, die zwangsweise in der Zusatzkasse sind, aber auch bei Gehalt unter 2000 M. nicht der allgemeinen Versicherung unterliegen (z. B. Apothekergehilfen);
5. Angestellte, die jetzt schon in der allgemeinen Versicherung in einer zugelassenen Sonderkasse versichert und dort weit über das allgemein gesetzliche Maß hinaus versorgt sind (Knappschaftskassen, Eisenbahnkassen).

Dazu kämen für das erste Jahrzehnt noch:

6. Angestellte, die nach dem allgemeinen Gesetz versichert sind, aber wegen hohen Alters nicht mehr in die Ergänzungskasse eintreten können;
7. Angestellte, die wegen hohen Gehalts und hohen Alters überhaupt nicht versichert sind;
8. Angestellte, die nach dem Gesetze der Zusatzversicherungspflicht unterliegen, aber von ihr befreit werden, weil sie schon freiwillig den Zweck des Gesetzes durch Privatversicherung erfüllt haben.

Diese Buntscheckigkeit ist auf die Dauer unhaltbar. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß sie im Sinne unserer Ueberzeugung, d. h. einer dauernden organischen Verbindung von allgemeiner und Sonderversicherung gelöst wird, daß sie auf keinen Fall zu einer späteren Trennung führt. Dazu ist das beste Mittel die Ausdehnung des Ver-

sicherungszwanges auch in der allgemeinen Versicherung auf alle Angestellten durch die Streichung der Gehaltsgrenze im § 2. Diese Aenderung braucht nicht eine Vorbedingung für die Schaffung des Privatbeamtengesetzes zu sein, denn formell sind ja beide Gesetze unabhängig von einander. Aber sobald das von allen angestrebte Pensionsgesetz unter Dach ist, muß es unsere Aufgabe sein, auch die übrigen Versicherungsgesetze so auszugestalten, wie es den Bedürfnissen der Werkmeister und den allgemeinen Interessen entspricht.

Werkmeister in öffentlichen Diensten.

Die Werkmeister in städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, Schlachthöfen usw., in staatlichem oder Reichsdienste, unterliegen der sozialen Versicherung nicht, sobald sie mit Pensionsberechtigung angestellt sind. So sehr diese Pensionsberechtigung erwünscht ist, muß doch gefordert werden, daß sie den Beamten mindestens das bietet, was die staatliche Versicherung bei Beschäftigung in einem Privatbetriebe gewähren würde. Das ist leider nicht der Fall. Die Pensionsberechtigung setzt gewöhnlich eine zehnjährige Wartezeit voraus, das Invalidengesetz nur eine vierjährige, das Unfallgesetz gar keine. Beim Beamten ist die Höhe der Pension stets abhängig von der Dauer der Dienstzeit und bei einem Unfall in jungen Jahren erhält er oft sehr viel weniger, als eine Berufsgenossenschaft gewähren würde. Das ist unbillig und der Werkmeister-Verband hat schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß hier eine Anpassung der staatlichen und städtischen Pensionierungsvorschriften an die Versicherungsgesetze notwendig ist.

Recht des Dienstvertrages.

Einige der Wünsche unseres Programms sind in dem Gesetzentwurfe enthalten, den der Bundesrat im Vorjahre dem Reichstag unterbreitet hat und der von diesem wohl sicher angenommen wird, so

die Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Uebungen,

die Verbesserung des Zeugnisrechts,

die Gehaltszahlung spätestens am Schluß jedes Monats,

die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen auf die Dauer von 6 Wochen.

Die Regierungsvorlage will aber hier die Bezüge aus Kranken- und Unfallversicherung in Anrechnung bringen lassen, soweit diese auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht. Mit dieser Einschränkung können wir uns nicht einverstanden erklären. Die Handlungsgehilfen haben mit wenigen Ausnahmen bisher den Rechtszustand gehabt, daß sie in Krankheitsfällen das Krankengeld neben dem vollen Gehalt bezogen. Mißstände haben sich daraus nicht in solchem Maße ergeben, daß eine Entziehung des Rechts dadurch begründet würde. Der Reichstag hat auch den Vorschlag der Regierung auf Aenderung des Zustandes abgelehnt und fast einstimmig beschlossen, daß durch zwingendes Recht dem Handlungsgehilfen Krankengeld und Gehalt gesichert werden soll. Es ist zu erwarten, daß der Reichstag aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit heraus den technischen Angestellten nicht versagen wird, was er den kaufmännischen gewähren wollte.

Feste Bezüge.

Im Mai 1908 hat der Werkmeister-Verband eine Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet (vgl. Nr. 19 der Werkmeister-Zeitung), aus der wir folgendes hervorheben:

§ 133a der Gewerbeordnung spricht von dem Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt sind (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte).

Danach sind folgende Vorbedingungen für den Begriff des Werkmeisters gefordert:

1. Er muß mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung beauftragt sein.

2. Seine Aufsichtstätigkeit darf nicht lediglich vorübergehend sein.

3. Er muß gegen feste Bezüge angestellt sein. Dieses Merkmal hat am meisten zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gegeben. Der Regierungsentwurf des Gesetzes von 1891, durch den der § 133a geschaffen wurde, hatte ausdrücklich vorgesehen, daß die Bezüge „mindestens monatsweise bemessen" sein müßten. Diesen Zusatz hat der Reichstag auf eine Eingabe des Werkmeister-Verbandes hin gestrichen. Dadurch ist klar zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur Monatsgehalt fester Bezug sein soll. Es wird auch heute allgemein anerkannt, daß Wochenlohn fester Bezug ist. Dagegen herrscht noch Streit über den Tagelohn. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch Tagelohn ein fester Bezug ist, wenn nämlich „der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Arbeitsstunden Anspruch auf eine feste Summe bei Lohnzahlungen hat". Der Gegensatz zu festen Bezügen sind schwankende Bezüge, die vorliegen bei Stücklohn (Akkordarbeit), bei Stundenlohn, bei Tantiemen, Provisionen und Gewinnbeteiligung. Nur wo das Einkommen des Arbeitnehmers ausschließlich auf solchen schwankenden Bezügen beruht, ist der Meister von der Geltung des § 133a ausgeschlossen. Besteht aber neben diesen schwankenden Bezügen oder ausschließlich ein fester Tagesiatz oder ein Wochenlohn oder ein Monatsgehalt, so ist der Arbeitnehmer in allen Fällen Betriebsbeamter.

Für die Zufügung des Merkmales „feste Bezüge" liegt überhaupt ein triftiger sachlicher Grund nicht vor. Der Einwand der Regierung, daß die „Leitung oder Beaufsichtigung einer Betriebsabteilung" und die „höheren technischen Dienstleistungen" nicht deutlich genug seien, ist vom Reichstage bereits zurückgewiesen worden, indem er die monatliche Bemessung der Bezüge strich. Leider hat aber das Parlament damals nicht die vollen Konsequenzen gezogen und die festen Bezüge ganz gestrichen, obwohl es damit nur dem Beispiele des Handelsgesetzbuches gefolgt wäre. Auch der Handlungsgehilfe ist in seinem rechtlichen Schutz nicht abhängig von den festen Bezügen. Ihn unterscheidet vom Arbeiter nichts als die Stellung und Tätigkeit im Betriebe. Er ist „zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt" und diese kaufmännischen Dienste sind nicht bestimmter von der Tätigkeit eines Gewerbegehilfen unterschieden als höhere technische Dienste oder die Leitung und Beaufsichtigung einer Betriebsabteilung.

Die technischen Angestellten können sich also auf die Gleichberechtigung mit den kaufmännischen berufen, wenn sie verlangen, daß die festen Bezüge in § 133a gestrichen werden und daß allen Werkmeistern und Technikern der Schutz des Abschnittes IIIb der G.-O.

zugute kommt. Dieser Schutz ist doch auch nicht der festen Bezüge wegen gewährt worden, sondern der verantwortlichen Stellung wegen, die der Meister im Betriebe einnimmt, und die er nicht erfüllen kann, wenn er jeden Tag auf die Straße gesetzt werden kann, wenn er keine Sicherheit auf Unterhalt in Krankheitsfällen hat (der Zwang zur staatlichen Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität ist ja auf eine Gehaltsgrenze von 2—3000 M. jährlich beschränkt), wenn er überhaupt dem gewerblichen Gehilfen gleichgestellt ist, mit dem er doch an Organisations- und wirtschaftlichen Kampfmitteln sich nicht messen kann.

Zwangsbeiträge zu Betriebskassen.

Die Pensionskassen und sonstigen Unterstützungseinrichtungen, die von vielen Unternehmern (sicherlich zum Teil aus guten sozialen Empfindungen heraus) begründet sind, haben sich in vielen Fällen nicht als ein Segen für die Angestellten erwiesen. Soweit die Kassen nicht als selbständige Versicherungskassen eingerichtet und ausreichend fundiert sind, gewähren sie keine unbedingte Sicherheit und keinen vor den ordentlichen Gerichten klagbaren Rechtsanspruch. Aber auch wenn beides vorgesehen, ist gewöhnlich mit dem Austritt aus der Firma ein erheblicher Verlust der eingezahlten Beiträge verbunden. Dadurch werden die Kassen zu einer Beschränkung der Freizügigkeit, oft auch zu einem Hemmnis des Fortkommens, das mehr Schaden als Nutzen bringt. Einen großen Teil ihrer Bedeutung verlieren diese Kassen mit der Einführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Die meisten Hauskassen werden dann nur als Zuschußkassen weiter bestehen. Wenn auch natürlich keinem Fabrikanten die Freiheit beschnitten werden soll, Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen und damit auch den Nebenzweck zu verfolgen, sich einen Stamm treuer Arbeiter und Beamter zu sichern, so ist doch die Forderung berechtigt, daß kein Arbeitnehmer gezwungen werden soll, gegen seinen Willen Beiträge für solche Einrichtungen zu zahlen.

Gehaltspfändungen.

Aus einer Eingabe vom November 1907 (vgl. Nr. 47 der Werkmeister-Zeitung):

Der § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes, nach dem das Arbeitseinkommen eines Angestellten der Pfändung unterliegt, soweit es den Betrag von 1500 M. für das Jahr übersteigt, bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung der Angestellten gegenüber dem früheren Rechte, namentlich dem Gesetze vom 21. Juni 1869, nach dem der Arbeits- oder Dienstlohn nur insoweit der Beschlagnahme unterliegen sollte, als er nicht zum notwendigen Unterhalte des Schuldners erforderlich war. Wenn die feste Grenze von 1500 M. jährlich bestimmen soll, wieviel zum notwendigen Unterhalte eines Angestellten notwendig ist, so ist diese Grenze heute ganz unzulänglich geworden. Die Entwickelung des Wirtschaftslebens, des Großbetriebes und der Unternehmergesellschaften hat eine Unmenge von verantwortungsreichen Stellungen geschaffen, die mit einem weit über 1500 M. hinausgehenden Einkommen verbunden sind, und verbunden sein müssen, weil sie dem Inhaber auch weitgehende gesellschaftliche Standespflichten auferlegen. Wer heute

eine gut besoldete Stelle inne hat, muß eine Reihe von Verpflichtungen eingehen in bezug auf Wohnungsmiete, Erziehung der Kinder, Lebenshaltung usw., denen er sich einfach nicht entziehen kann. Eine plötzliche Pfändung des Einkommens bis auf 1500 M. jährlich setzt ihn in die Unmöglichkeit, den übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden, reißt ihn aus seiner bisherigen Existenz. Von welchen allgemein bedenklichen Folgen eine solche plötzliche Verschlechterung der Lebenslage begleitet ist, hat der Staat wohl selbst anerkannt, indem er alle öffentlichen Beamten, Offiziere usw. dagegen zu schützen suchte. § 850 der Zivilprozeßordnung bestimmt, daß, wenn das Diensteinkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge eines Beamten oder Offiziers die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigen, nur der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen ist. Alle Gründe, die zu diesem Ausnahmerecht geführt haben, sprechen auch für einen gleichen Schutz der Privatangestellten. Sie haben Posten, denen nicht minder Verantwortung und Verpflichtung inne wohnen als den durchschnittlichen Stellungen der öffentlichen Beamten. Ein Schutz ihrer Existenz ist um so mehr geboten, als außer den schlechten Folgen, die eine Beschlagnahme des vollen Einkommens bis auf das Minimum von 1500 M. für das Jahr für jeden haben würde, dem Angestellten in privaten Betrieben noch die schwere Gefahr eines Verlustes der Stellung erwächst.

Auch dem Arbeitgeber ist mit der rigorosen Pfändung nicht gedient, denn sie gibt manchem Angestellten Anlaß, seine Stellung aufzugeben und eine neue zu suchen, um sich dem Gläubiger zu entziehen.

Die gegenwärtige Rechtslage wird noch dadurch verschärft, daß nicht nur diejenige Summe, die den tatsächlichen Verdienst von 1500 Mark in einem Jahre übersteigt, beschlagnahmt werden kann, sondern schon ein Teil der wöchentlichen oder monatlichen Vergütung, welche eine Gesamtsumme von 1500 M. für das Jahr übersteigen würde. Nach allgemeinem Brauch ist daher nur das Monatseinkommen von 125 M. vor dem Zugriff gesichert.

Bei der wachsenden Bedeutung der Privatbeamten liegt kein Grund vor, sie schlechter zu stellen als die öffentlichen Beamten. Es entspricht den Bestrebungen unseres Verbandes und einer notwendigen Zeitströmung, eine gleichmäßige soziale Fürsorge für alle Bevölkerungsschichten durchzuführen. Daher bitten wir, daß eine Gleichstellung der privaten Arbeitnehmer mit den öffentlichen Beamten erfolgt, indem § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes dahin geändert wird, daß

1. eine Pfändung des Diensteinkommens nur erfolgen darf, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlich verdienten Vergütung 1500 Mark im Jahre übersteigt oder der Schuldner sich in einer Stellung befindet, die eine derartige Vergütung erwarten läßt,
2. von dem die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigenden Mehrbetrage nur der dritte Teil der Pfändung unterworfen ist.

Konkurrenzklausel.

Ein Beispiel des unsozialen Charakters unseres Rechts ist die Konkurrenzklausel, d. h. die Beschränkung eines Arbeitnehmers in seiner Berufstätigkeit nach Beendigung eines Dienstverhältnisses zugunsten des früheren Arbeitgebers. Denn was bedeutet eine solche

klausel, ein Karenzvertrag, anders als eine Beschränkung der Person des Arbeitnehmers, seiner Arbeitskraft, seiner Leistungsfähigkeit, seiner Entwicklung zugunsten der Vermögensinteressen des Arbeitgebers! Ausschließlich zugunsten der Vermögensinteressen des Arbeitgebers. Denn im Interesse der Gesamtheit liegt es nicht, wenn eine große Zahl von Werkmeistern, Technikern, Chemikern, auch Handlungsgehilfen usw. gehindert werden, die erworbenen Kenntnisse zu verwerten, sich weiter zu bilden und damit auch dem Fortschritt zu dienen. Die Konkurrenzklausel widerspricht dem Interesse der Allgemeinheit. Ja sie liegt auch nicht einmal im Interesse der Arbeitgeber, denn nicht nur die eigenen Angestellten sind dadurch gebunden, sondern auch die besseren Kräfte des Konkurrenten, so daß bei Durchführung des Systems niemand mehr einen vorgebildeten Berufsarbeiter anstellen könnte.

Eine allgemeine Anwendung der Klausel führt einfach zur Aufhebung der Freizügigkeit der Werkmeister. Die Gesetzgebung hat anerkannt, daß damit ein schwerer Mißstand verbunden ist und hat durch einzelne Schutzbestimmungen eine Einschränkung ihrer Geltung gebracht. Neben den allgemeinen Satz, daß unsittliche Geschäfte ungültig sind, tritt die Bestimmung der Gewerbeordnung, nach der eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Meisters ausgeschlossen sein soll. Das Ziel des Kampfes muß die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel sein, denn diese ist unter allen Umständen unsozial. Bei der weitgehenden Spezialisierung der Industrie ist jeder Techniker auf einseitige Ausbildung in einem bestimmten Zweige angewiesen. Kann er in diesem Zweige keine neue Stellung annehmen, so bedeutet das eine ganz erhebliche Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen, ein Zurückwerfen um Jahre, ein Brachliegen des Besten, was er in jahrelanger Tätigkeit sich angeeignet hat. Ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeber, die Zukunft ihrer Angestellten derart zu schädigen, kann nicht anerkannt werden, denn die üblichen Gehaltssätze sind in den seltensten Fällen so, daß sie einen Ausgleich dafür bieten könnten. Im Durchschnitt ist das Einkommen eines Meisters nicht viel höher als das eines gut gelohnten Facharbeiters. Im Verhältnis zu der größeren Arbeit und Verantwortung ist der Meister heute schlechter gestellt als sein Arbeiter. Die meisten Werkmeister unterschreiben Konkurrenzklauseln nur unter dem Zwange der Not, weil sie sonst keine Stelle bekommen. Die Ausnutzung der Notlage eines Meisters, um sich auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Gegenleistung einen Vorteil auf Kosten seiner Zukunft zu verschaffen, ist kein berechtigtes Interesse. Soweit wirklich eine Notwendigkeit vorliegt, wichtige Betriebsgeheimnisse auf längere Jahre zu sichern, sind genügend andere Mittel vorhanden, die sich nur dadurch von der Konkurrenzklausel unterscheiden, daß sie dem Unternehmer nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, nämlich eine Gehaltszahlung auferlegen.

Alles Nähere ist aus Heft 7 der Schriften des Werkmeister-Verbandes zu ersehen. Dort sind auch die Anträge begründet, mit denen der Verband im Vorjahre an den Reichstag herangetreten ist. Der Deutsche Werkmeister-Verband, der stets für ein möglichst einheitliches soziales Recht eingetreten ist, befürwortet:

I. Daß in die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag folgendes aufgenommen wird:

§ 630 a: Vereinbarungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten oder zwischen dem Dienstberechtigten und einer

dritten Person, durch die der Dienstverpflichtete für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt wird, sind nichtig.

In diesem Falle könnte der § 133 f der Gewerbeordnung nebst §§ 74/75 des Handelsgesetzbuches gestrichen werden.

II. Sollten Reichstag und Bundesrat sich zu dieser Maßregel nicht entschließen können, so beantragt der Deutsche Werkmeister-Verband zugunsten seiner Berufsgenossen:

1. Daß statt des gegenwärtigen § 133 f folgende Bestimmung in den Abschnitt I des Titel VII der Gewerbeordnung eingesetzt wird:

Vereinbarungen zwischen dem Gewerbeunternehmer und dem Arbeiter oder zwischen dem Gewerbeunternehmer und einer dritten Person, durch die der Arbeiter für die Zeit nach der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, sind nichtig.

Die Versetzung der Bestimmung aus dem III. Abschnitt in den I. Abschnitt des Titel VII hat die Wirkung, daß die neue Bestimmung nicht nur für die in § 133 a genannten Personen, sondern für alle gewerblichen Arbeiter, Vorarbeiter, Meister, Techniker usw. gilt.

2. Daß eine gleiche Bestimmung in alle Sondergesetze für Betriebe aufgenommen wird, in denen technische Angestellte beschäftigt sind, also in die Berggesetze, in die Seemannsordnung, in die Eisenbahngesetze und auch in die Gesetze für das Dienstverhältnis der landwirtschaftlichen Beamten. Als eine selbstverständliche Konsequenz dürfen wir wohl erwarten, daß das Handelsgesetzbuch in gleicher Weise geändert wird.

III. Sollten die gesetzgebenden Körperschaften auch zu einem solchen Verbote sich nicht entschließen können, so muß der Werkmeister-Verband zum mindesten erwarten, daß in der dem Reichstage vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung die volle Rechtsgleichheit der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hergestellt wird. Damit würde ein ganz bescheidener Fortschritt erzielt auf dem Wege, der von allen Berufsvereinen weiter verfolgt werden muß und der nur ein Ziel kennen kann: die völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel.

Erfinderrecht.

Der Werkmeister-Verband hat noch nicht Gelegenheit gehabt, seine Wünsche zur Verbesserung der Rechtstellung von erfindenden Meistern zu formulieren. Der Bund der technisch-industriellen Beamten, mit dem wir im Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter gemeinsam arbeiten, hat folgendes Programm aufgestellt:

1. Technische Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen.

2. Ist der Anmelder nicht zugleich der Erfinder, so ist der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben.

3. Der Arbeitgeber hat ein Anrecht darauf, daß die Erfindung, die der Angestellte ihm während seiner Dienstzeit vorlegt oder im Inland zum Patent anmeldet, ihm zur gewerblichen Ausnutzung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens der Dienstverrichtungen des Angestellten liegt.

4. Der Arbeitgeber hat sich binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will. Erklärt er dies, so erwirbt er dadurch das ausschließliche Recht, die Erfindung im Inland gewerblich auszunutzen. Er wird dadurch verpflichtet, die Kosten für die Erwerbung und Aufrechterhaltung des Patentes zu bezahlen und die Verwertung des Patentes zu betreiben.

5. Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Erwerbes und der Aufrechterhaltung des Patentes nicht nach, so erlöschen seine Rechte an der Erfindung.

6. Als Entschädigung für die Ueberlassung der Erfindung an den Arbeitgeber hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Teil an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer dem Arbeitgeber bringt. Als „angemessen" ist mindestens der dritte Teil des Nutzens anzusehen.

7. Abmachungen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

8. Auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt ist, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ruhezeiten.

Grundsätzlich spricht die Gewerbeordnung das Verbot der Sonntagsarbeit aus, aber es gestattet soviel Ausnahmen, daß ein Betriebsbeamter an jedem Sonntag beschäftigt werden darf, und es gibt in unserem Verbande viele, sehr viele Mitglieder, die seit Jahrzehnten in der Industrie tätig sind, und noch kaum einen freien Sonntag gehabt haben. Wir verkennen durchaus nicht, daß es nicht möglich ist, ohne weiteres in sämtlichen Betrieben vollste Sonntagsruhe durchzuführen, und daß ein Meister zur Aufsicht und Leitung da sein muß, wenn überhaupt in der Fabrik gearbeitet oder repariert wird. Aber bei gutem Willen und zweckmäßiger Anordnung läßt sich doch manche Besserung gegenüber den heutigen Verhältnissen erzielen. Wo mehrere Meister sind, dürfte es ohne weiteres möglich sein, daß sie abwechselnd einen freien Sonntag haben. Wo nicht regelmäßig der Sonntag freigegeben werden kann, dürfte es oft möglich sein, in der Woche einen Ruhetag zu gewähren. Wo eine andauernde Anspannung nötig ist, kann und muß ein, wenn auch nur kurzer Erholungsurlaub durchgeführt werden. Der Ruhetag und der Urlaub sind ja nicht zum Vergnügen der Meister da, sondern sie sind eine ärztlich erwiesene Notwendigkeit zur Auffrischung von Körper und Geist, zur Vermeidung einer Ueberanstrengung und damit eines zu raschen Verbrauchs der Kräfte. Die Gesetzgebung anderer Staaten, wie Frankreich, Belgien, Oesterreich, die der deutschen hier vorausgeeilt ist, beweist, daß eine allgemeine Durchführung verschiedener Forderungen auf diesem Gebiete durchaus möglich ist, ohne daß die Industrie darunter leidet.

Aehnlich verhält es sich mit dem Höchstarbeitstage. Auch dieser ist selbstverständlich für Betriebsbeamte nicht allein durchführbar, sondern der Meister muß im Betriebe sein, solange dort gearbeitet wird. Aber die Gesetzgebung hat den Weg einer allgemeinen Beschränkung der Arbeitszeit in Deutschland bereits beschritten. Wir haben für Frauen den 11stündigen Höchstarbeitstag seit Jahren, wir

haben neuerdings den 10stündigen bekommen. Wir haben im Bergbau bereits die achtstündige Schicht auch für männliche Arbeiter von Gesetzes wegen. Durch eine Reihe von eingehenden Untersuchungen ist bewiesen, daß in vielen Fällen die Verkürzung langer Arbeitszeiten eine Vermehrung und Verbilligung der Produktion im Gefolge hat. Wo das aber der Fall ist, da erweist sich die Verkürzung der Arbeitszeit als ein Segen nicht nur für die Industrien, sondern vor allem für die in ihr tätigen Menschen. Denn je größer die Spezialisierung wird, je mehr jeder einzelne ein Teilarbeiter wird, desto mehr ermüdet die Tätigkeit, stumpft der Geist ab, wenn er nicht ausgiebige Gelegenheit zu anderer Beschäftigung hat. Die durch Verkürzung der Arbeitsdauer gewonnene freie Zeit für die Werkmeister auszunutzen zur Verbesserung ihrer theoretischen Bildung, zur Pflege edler Geselligkeit, zur Förderung des Familienlebens, zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, ist eine wichtige Aufgabe unseres Verbandes.

Gewerbegerichte.

Zu der Regelung des Rechtsweges für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage zeigt sich am deutlichsten der Fehler unserer Sozialpolitik. Die Gewerbegerichte sind ausschließlich für die gewerblichen Arbeiter gemacht worden. Nur die technischen Angestellten in gewerblichen Betrieben hat man bei einem Arbeitseinkommen unter 2000 M. jährlich einbezogen, indem man sie einfach zu „Arbeitern im Sinne des Gesetzes" erklärte. Jüngst sind nun nach gleichen Grundsätzen Kaufmannsgerichte für die Handlungsgehilfen (bis zum Einkommen von 5000 M. jährlich) geschaffen, die Techniker sind dabei unberücksichtigt geblieben. Sie sind also bei einem Einkommen von mehr als 2000 M. auf den langsamen, teueren Weg des ordentlichen Gerichtsverfahrens angewiesen. Nur die schlecht bezahlten Beamten können Recht nehmen vor den Gewerbegerichten; sie haben aber keine Aussicht, jemals Beisitzer aus ihren Reihen bei der Wahl durchzubringen, so daß auch sie des Hauptvorteils verlustig gehen: vor sachverständigen Berufsgenossen ihr Recht zu suchen. Der Fabrikant aber muß mit seinen kaufmännischen und technischen Angestellten vor drei verschiedenen Gerichten streiten.

Eine Aenderung dieses Zustandes ist dringend notwendig. Da eine weitgehende Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens, welche die Sondergerichte gegenstandslos machen würde, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, wäre der beste Weg eine Vereinigung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten unter Erweiterung zu Arbeitsgerichten für alle Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen, mit besonderen Abteilungen für die großen Berufsgruppen, damit jeder Arbeitnehmer Vertrauensmänner seiner sozialen und wirtschaftlichen Schicht als Richter fände. Ist diese allgemeine Reform nicht erreichbar, so müssen wir mit Entschiedenheit darauf bestehen, daß der Geltungsbereich des Gewerbegerichtsgesetzes auf alle technischen Angestellten (mindestens aber bis zum Arbeitseinkommen von 5000 M. jährlich) ausgedehnt und eigene Abteilungen für die Angelegenheiten der Techniker mit Beisitzern aus ihren eigenen Reihen geschaffen werden.

Sicherung des Koalitionsrechts.

Der Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellter hat auf Veranlassung des Werkmeister-Verbandes im Dezember 1908 an Bundesrat und Reichstag die Bitte gerichtet, eine Neuregelung des Koalitionsrechts vorzunehmen, dahin, daß

1. die §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung beseitigt werden,
2. eine angemessene Regelung durch ein allgemeines für alle Berufe und Staatsbürger gleichmäßig geltendes Reichsgesetz erfolgt.

Für die Neuregelung sind folgende Vorschläge gemacht:

I. Im Bürgerlichen Gesetzbuche oder einem allgemeinen Reichsgesetze über den Dienstvertrag muß durch positive Rechtsbestimmungen oder durch Beseitigung entgegenstehender Sonderbestimmungen festgelegt werden, daß

1. im Gegensatze zu § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung alle Zusagen, Versprechungen, Verabredungen und Vereinbarungen von Mitgliedern eines Berufsverbandes oder von Teilnehmern an einer wirtschaftlichen oder sozialen Bewegung bezüglich ihrer Rechtsverbindlichkeit und ihrer Klagbarkeit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Verträge unterliegen;

2. Vereinbarungen irgendwelcher Art, durch die Arbeitgeber sich verpflichten, bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Verbände nicht in Dienst zu nehmen, unverbindlich sind;

3. die Zugehörigkeit zu einem Verbande oder die Beteiligung an einer Verabredung zur Verbesserung oder Erhaltung bestehender Arbeitsbedingungen niemals als ein triftiger Grund zur Lösung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist gilt;

4. alle Vertragsabreden, deren Einhaltung der zum Dienst Verpflichtete mit eidlicher Versicherung oder Ehrenwort verbürgen muß, unter allen Umständen nichtig sind.

II. Im Strafgesetzbuche sind die Bestimmungen über Nötigung, Erpressung und Wucher so zu fassen, daß folgende Tatbestände zweifellos mit erheblichen Strafen bedroht werden:

1. Die Verhinderung des Beitritts zu irgend einer gesetzlich erlaubten Vereinigung durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung;

2. die Veranlassung des Austritts aus irgend einer gesetzlich erlaubten Vereinigung durch die gleichen Mittel;

3. die Boykottierung bestimmter Personen, Verbände oder Berufsgruppen durch schwarze Listen oder ähnliche Kennzeichnungen und Verabredungen;

4. die Abnahme des Ehrenwortes oder eidlicher Versicherung als Bürgschaft für die Einhaltung wirtschaftlicher Vertragsverpflichtungen.

Arbeitskammern.

In der Denkschrift an den Staatssekretär von Bethmann-Hollweg ist ausgeführt:

Wir wünschen auch hier nur Gleichberechtigung mit den bisher bevorzugten Gruppen und glauben, daß ein möglichst einheitliches, umfassendes Gesetz am meisten zum sozialen Frieden wirkt. Deswegen

sind wir für paritätische Organisationen, die einen möglichst weiten Kreis einheitlich umfassen. Da die Schaffung ganz selbständiger, neuer Organisationen mit unnötigen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde, befürworten wir die Umgestaltung der Handelskammern zu paritätischen Einrichtungen. Die Handelskammern sind soziale Interessenvertretungen der Arbeitgeber in Handel und Industrie; ihr Bestehen und Wirken muß auf jeden Fall durch die Schaffung von Arbeitskammern beeinflußt werden; eine reichsgesetzliche Regelung des Handelskammerwesens wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Damit nicht die Unternehmer gleichzeitig in zwei oder gar drei sozialen amtlichen Körperschaften vertreten werden (Handelskammern, Arbeitskammern, Handlungsgehilfenkammern), bleibt nur die Umwandlung der Handelskammern selbst nach folgenden Grundsätzen:

Jede Handelskammer hat drei gleichstarke Abteilungen: Unternehmer, Angestellte, Arbeiter. Die Abteilungen der Angestellten und Arbeiter sind in allen sozialen Fragen mit der Unternehmerabteilung gleichberechtigt. Sie sollen möglichst auch in allen sonstigen Kammerangelegenheiten mitwirken. In allgemeinen sozialen Fragen beraten und beschließen die drei Abteilungen gemeinsam. Für Sonderfragen einzelner Berufe sind Unterabteilungen vorzusehen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt für jede Abteilung gesondert, nach dem Proportionalwahlrecht.

Zu der dem Reichstage unterbreiteten Vorlage, nach der völlig selbständige Arbeitskammern mit Geltung auch für die Betriebsbeamten vorgeschlagen und außerdem ein besonderes Vorgehen für technische und kaufmännische Angestellte in Aussicht gestellt sind (vgl. Werkmeister-Zeitung 1908 Nr. 7, 9, 49), hat der Zentralvorstand folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Zentralvorstand des Deutschen Werkmeister-Verbandes begrüßt die Vorlage eines Arbeitskammergesetzes mit Genugtuung. Er erkennt gern an, daß der dem Reichstage unterbreitete Gesetzentwurf, namentlich bezüglich des Wahlrechts, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem im Februar veröffentlichten Vorentwurfe darstellt.

Mit den Vorschlägen für die Stellung der Werkmeister und Techniker kann der Zentralvorstand sich aber nicht einverstanden erklären. Er hält eine Vertretung in zwei verschiedenen Organisationen nicht für zweckmäßig, sondern spricht sich seinen früheren Wünschen gemäß wiederholt für eine einheitliche Organisation mit einer besonderen Abteilung für die technischen Angestellten aus. Eine endgültige Stellungnahme zur Regierungsvorlage ist nicht möglich, solange nicht die Vorschläge über das geplante „besondere Vorgehen" für die kaufmännischen und technischen Angestellten bekannt sind.

Der Zentralvorstand des Werkmeister-Verbandes bittet daher den Bundesrat dringend, die Vorschläge umgehend zu veröffentlichen und den Reichstag, das vorliegende Arbeitskammergesetz nur im Zusammenhang mit der für die Angestellten vorgesehenen Organisation zu erledigen."

Beamten-Ausschüsse.

Daß der Wunsch nach Beamtenausschüssen im Großbetriebe (nach Art der von der Gesetzgebung vorgesehenen, im Bergbau sogar allgemein durchgeführten Arbeiterausschüsse) nicht utopisch ist, beweisen fol-

gende Mitteilungen über bestehende Ausschüsse aus einem Aufsatze des Delegierten A. Ennesch-Aachen in Nr. 23, Jahrgang 1908 der Werkmeister-Zeitung:

Die Firma Voigt und Häffner in Frankfurt hat einen solchen Ausschuß ins Leben gerufen. Dieser geht aus direkten und geheimen Wahlen der technischen und kaufmännischen Angestellten hervor. Die drei in Frage kommenden Gruppen, die kaufmännischen Angestellten, die Werkmeister, sowie die Ingenieure und Techniker wählen ihre Vertreter gesondert, und zwar entfallen auf die erste und dritte Gruppe je 2 Abgeordnete, während die Werkmeister einen wählen. Außerdem entsendet jede Gruppe noch je einen Stellvertreter in den Ausschuß.

Einen Beamtenausschuß besitzt ferner die deutsche Gold- und Silberscheideanstalt (vormals Rößler in Frankfurt a. M.). Er hat sich aus einer allgemeinen Wahl der kaufmännischen und technischen Angestellten gebildet, als es sich um eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter handelte. Seit dieser Zeit besteht dieser Beamtenausschuß weiter und hat verschiedentlich Eingaben wegen Gehaltsfragen, Teuerungszulagen und ähnlichen Sachen an die Direktion gerichtet, und die Direktion hat auch offiziell mit ihm über derartige Sachen verhandelt. Insbesondere ist auch eine Gehaltsskala, die für sämtliche technischen und kaufmännischen Beamten mit Wirkung vom 1. April vorigen Jahres aufgestellt worden ist, unter Mitwirkung dieses Beamtenausschusses zustande gekommen.

Ein Arbeiter- und Beamtenausschuß ist mit Beginn des Jahres 1907 bei der „Neuen photographischen Gesellschaft A.-G. in Steglitz" von der Direktion ins Leben gerufen worden. Er hat über alle ihm von der Firma vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses, über Zuweisungen aus der Vorschußkasse, über allgemeine Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft, über Arbeiterschutzmaßnahmen zu beraten und auch über Lohnstreitigkeiten auf friedlichem Wege mit der Direktion zu verhandeln.

In jüngster Zeit hat auch die bekannte Firma Karl Zeiß in Jena, deren Arbeiter seit 10 Jahren einen Arbeiterausschuß besitzen, einen Beamtenausschuß ins Leben gerufen.

Die Firma Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik und Eisengießerei in Ludwigshafen a. Rh. gehört auch zu den Firmen, die neben einem Arbeiterausschuß auch einen Beamtenausschuß schuf. Er besteht aus 5 Mitgliedern, tagt nach Bedarf, mindestens aber im Monat 1 mal und ruft jährlich 2 Gesamtversammlungen ein, in denen er über die Tätigkeit Bericht erstattet, sowie Wünsche und Beschwerden, die die Allgemeinheit betreffen, zur Sprache bringt. Seine Kompetenz erstreckt sich auf alle Fragen, die die Interessen der Angestellten sowie des ganzen Betriebes berühren. Sein wohltätiger Einfluß hat sich schon in der kurzen Zeit seines Bestehens auf verschiedenen Gebieten Geltung verschafft.

Gewerbe-Aufsicht.

Obgleich die Werkmeister in den von den Aufsichtsbeamten kontrollierten Betrieben vielfach unter den gleichen äußeren Bedingungen wie die Handarbeiter tätig, den gleichen Schädigungen ausgesetzt sind, vom Wechsel der Konjunktur und von Arbeitsstreitigkeiten mitbetroffen werden, ja manche Paragraphen der Gewerbeordnung, deren Durchführung der Inspektor zu überwachen hat, auch für technische Ange-

stellte gelten, so vermeiden die Aufsichtsbeamten es stets, sich irgendwie um die Verhältnisse der Werkmeister zu kümmern und darüber etwas in ihre Jahresberichte aufzunehmen. Es ist nur eine Anerkennung der Gleichberechtigung, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten auch der Lage der Werkmeister und der Ausführung der wenigen zu ihren Gunsten erlassenen Vorschriften ihre Aufmerksamkeit widmen.

Damit im Zusammenhange steht der Wunsch, daß nicht nur Arbeiter zu Gehilfen der Gewerbeaufsicht herangezogen werden, sondern auch Meister, deren reiche Erfahrungen sicherlich der Gesamtheit große Dienste leisten würden.

Steuer-Fragen.

Gegen den neuen § 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes hat der Werkmeister-Verband folgende Eingabe gerichtet (vgl. Werkmeister-Zeitung Nr. 44 1906):

Die Darlegung der Motive hilft nicht über die Tatsache hinweg, daß die Neuregelung für sehr viele Werkmeister und sonstige Privatangestellte mit geringem Gehalte eine Erhöhung der Einkommensteuer, damit auch der Gemeindesteuern bringt und daß die beklagte Ungleichheit der Veranlagung doch nicht beseitigt wird. Denn es werden ja jetzt nicht alle Einkommen gleichmäßig eingeschätzt und besteuert, sondern nur die aller Arbeitnehmer. Ob ein Handwerker, ein Kleinkaufmann, ein Hausierer, ein Arzt, ein Schriftsteller, ein Rentner mit 1500 M. oder mit 2900 M. Einkommen veranlagt wird, hängt auch künftig noch ganz von der Schätzung der Steuerbehörde ab. Niemand ist verpflichtet, ihr über das Einkommen dieser Personen, solange es nicht 3000 M. übersteigt, Auskunft zu geben. Die Steuerzahler selbst haben das Recht zu reklamieren, wenn sie zu hoch veranlagt sind; von diesem Rechte werden sie meist Gebrauch machen. Sie haben aber nicht die Pflicht sich zu melden, wenn sie zu niedrig eingeschätzt sind, und werden das auch wohl nur in seltenen Ausnahmefällen tun. Wenn also der bisherige Zustand als eine Ungerechtigkeit empfunden wurde, so ist daran nichts geändert, als daß die Grenze der genauen Besteuerung verschoben ist. Die Angestellten und Arbeiter sind aus der Gruppe der ungenau in die der genau Abgeschätzten versetzt worden.

Aber auch das nicht allgemein. Denn die Arbeitgeber haben ja nicht die Pflicht, unter allen Umständen Erklärungen über das Einkommen ihrer Angestellten abzugeben, sondern nur „auf Verlangen der Behörde". Voraussichtlich dürfte es so kommen, daß in Gemeinden, in denen viele wohlhabende Leute wohnen, das Steuereinkommen also recht hoch ist, weniger scharf gegen die Privatangestellten vorgegangen wird als in ärmeren Gemeinden. Denn bei der Einschätzung sind ja Gemeindemitglieder beteiligt und die Gemeindesteuer hängt von der Staatssteuer ab. Dadurch vergrößert sich wieder die Ungleichheit, denn die Gemeinden, die scharf zugreifen müssen, sind meist auch diejenigen, die recht hohe Zuschläge zur Einkommensteuer erheben. Die Folge der neuen „Gerechtigkeit" kann also leicht sein, daß für den Angestellten künftig der Wechsel des Wohnsitzes auch einen Wechsel der Steuerveranlagung bedeutet, und daß diese besonders fühlbar wird dadurch, daß er die höchsten Staatssteuern gerade da bezahlen muß, wo die Gemeinde die höchsten Zuschläge erhebt.

Außerdem ist eine neue Ungleichheit geschaffen, die man direkt als eine Ungerechtigkeit bezeichnen muß. Bekanntlich werden die öffentlichen Beamten nicht voll zu den Steuern herangezogen. Sie haben bedeutende Erleichterungen bei der Gemeindesteuer, die militärischen Beamten auch bei der Staatssteuer. Diese Erleichterungen sind stets begründet worden mit dem Hinweis, daß nur der Beamte unter allen Umständen voll zur Steuer herangezogen wird, weil sein Einkommen amtlich bekannt ist, während alle anderen Staatsbürger mit kleinerem Einkommen nur dafür sorgen, daß sie nicht zu hoch eingeschätzt werden. Jetzt werden Privatangestellte mit den Beamten in gleiche Stufe gebracht, soweit es die Steuerlast betrifft, aber nicht, soweit es die Steuererleichterung betrifft. Künftig sind also die Angestellten diejenigen preußischen Staatsbürger, die am höchsten von allen zur Steuer herangezogen werden. Während es stets schon als unrichtig anerkannt wurde, daß das Arbeitseinkommen ebenso hoch wie das Renteneinkommen besteuert wird, muß künftig der Angestellte seinen Arbeitsverdienst sogar höher versteuern als ein Selbständiger seinen Erwerb aus Kapitalsanlagen. Die Ungleichheit sowohl gegenüber den Staats- und Kommunalbeamten wie gegenüber den wirtschaftlich Selbständigen ist viel größer als die bisher bestehende Ungleichheit. Statt Gerechtigkeit bringt das neue Gesetz den Angestellten nur Ungerechtigkeit!

Aus diesem Grunde bitten wir, daß

1. entweder die besprochene Aenderung des § 23 des Einkommensteuer-Gesetzes wieder rückgängig gemacht wird
2. oder den Privatangestellten die gleichen Vergünstigungen in der Besteuerung gewährt werden, die für öffentliche Beamte bestehen.

Als in Sachsen der bisherige sozialrechtliche Grundsatz beseitigt werden sollte, nach dem Arbeitseinkommen etwas geringer besteuert wurde als fundiertes Einkommen, richtete der Verband dagegen folgende Eingabe (vgl. Werkmeister-Zeitung Nr. 39, Jahrgang 1908):

„Auf eine Anregung aus beiden Kammern des Landtages hin hat die Königliche sächsische Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem den festbesoldeten Beamten vom 1. Januar 1909 ab die Vergünstigung, bei ihrer Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer ein Fünftel ihres Arbeitsverdienstes in Abzug zu bringen, entzogen werden soll.

Diese Bestimmung trifft nicht nur die Beamten des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften, sondern auch die Privatangestellten, die bisher die gleiche Vergünstigung genossen. Sie trifft diese als eine Härte gerade gegenwärtig, weil von den Gründen, die zur geplanten Beseitigung des Beamtenprivilegs veranlaßt haben, keiner auf die Angestellten zutrifft.

Wenn die Beseitigung des Gemeindesteuerprivilegs als erwünscht erscheint, so darf sie nicht eine Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage der Angestellten bringen. Sie sollte daher nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine Steuerentlastung stattfände, indem der Grundsatz einer Steuerermäßigung für Arbeitseinkommen schon in das für die Erhebung der Staatssteuer maßgebende Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 Aufnahme fände. Eine solche Begünstigung wäre durchaus gerecht, weil die auf privaten Arbeitsvertrag angestellten Arbeiter und Beamten am schärfsten von allen Staatsbürgern durch die Steuer betroffen werden.

Es ist allgemein als berechtigt anerkannt, daß unfundiertes Einkommen geringer zu besteuern ist als fundiertes. Das Arbeitseinkommen ist nicht so sicher, so beständig wie das aus Kapital oder Gewerbe gezogene. Es wird gemindert durch Krankheit, Stellenlosigkeit; es kann nicht ganz verzehrt werden, weil mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft erhebliche Rücklagen gemacht werden müssen. Trotz aller Sorgfalt der Einschätzungskommission und trotz der vorausgesetzten Ehrlichkeit der Staatsbürger wird das Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit, aus Grund- oder Kapitalbesitz naturgemäß nicht so vollständig von der Steuer erfaßt wie das Arbeitseinkommen, das in festen Summen zutage liegt und über das auch der Arbeitgeber Auskunft erteilen muß. Dem öffentlichen Beamten gegenüber ist der Privatangestellte beträchtlich im Nachteil deswegen, weil das Einkommen des Staatsbeamten zu einem großen Teil in dem Versorgungsanspruche für Alter, Invalidität und Familie besteht, der nicht versteuert wird, während der Privatbeamte die Fürsorge für sich und seine Familie in Gestalt von Versicherungen oder Spareinlagen aus seinem Gehalte begleichen, diese Beiträge aber zur Steuer mit anmelden muß.

Aus allen diesen Gründen ist es berechtigt, zu sagen, daß der Privatangestellte der höchstbesteuerte Staatsbürger ist und zu verlangen, daß er nicht noch weiter durch einseitiges Anziehen der Steuerschraube benachteiligt wird.

Die Angestellten werden sich nie dagegen sträuben, ihre Pflicht als steuerzahlende Bürger voll zu erfüllen; sie haben aber wohl ein Recht darauf, bei ihrer an sich schwierigen Stellung nicht schlechter behandelt zu werden als die übrigen.

Deswegen wird die Bitte ausgesprochen, daß der Grundsatz einer teilweisen Steuerbefreiung des Arbeitseinkommens in das Staatseinkommensteuergesetz aufgenommen wird, oder falls das nicht erreicht werden kann, die bisherige teilweise Steuerbefreiung bei der Gemeindeeinkommensteuer bestehen bleibt."